

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

 No. 365.

Gesetz

vom 13. April 1874,

die Erhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betr.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden i. L. regierender Fürst Neuß u. r.
verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Zur Klassensteuer werden alle diejenigen Steuerpflichtigen herangezogen, deren jährliches Einkommen, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, 3000 Mark nicht übersteigt.

Alle anderen Steuerpflichtigen unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 2.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

- 1) die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthume einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten), soweit nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem andern Deutschen Bundesstaate zufließt;
- 2) nicht im Fürstenthume wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens